

Schutzhinweise für Hochschulen während der Corona-Pandemie

Was ist präventiv an Hochschulen zu beachten?

Aktuell richtet sich der Präsenz-Studienbetrieb nach der Corona-Verordnung sowie der Corona-Verordnung Studienbetrieb des Landes Baden-Württemberg. Die damit verbundenen Maßnahmen dienen dem Infektionsschutz und der Unterbrechung von Infektionsketten. Zum Erhalt der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und -regel sowie das Infektionsschutzgesetz. Für Studierende sind während des Studiums vergleichbare Regelungen zu beachten.

Versicherungsschutz

Jede staatlich anerkannte Hochschule in Baden-Württemberg ist automatisch ein Mitgliedsbetrieb bei der UKBW und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Beschäftigte und Studierende sind auch beim Arbeiten und in der [Onlinelehre](#) zu Hause automatisch und kostenfrei bei der UKBW unfallversichert. Alle Infos zum Versicherungsschutz beim Studium in den eigenen vier Wänden gibt es für Studierende in einem kompakten Infoblatt zur Onlinelehre unter www.ukbw.de/coronavirus

Rechtliche Hinweise sowie Tipps und Tricks für ein sicheres und gesundes Homeoffice gibt es in einem übersichtlichen Leitfaden unter www.ukbw.de/homeoffice

Studierende und Beschäftigte, die sich nachweislich in der Hochschule mit dem Coronavirus anstecken, sind ebenfalls bei der UKBW gesetzlich unfallversichert. Meldungen erfolgen über den regulären Weg des Onlineportals unter www.ukbw.de/unfallanzeige

Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

Der Präsenz-Studienbetrieb findet unter Einhaltung von dauerhaften Schutzmaßnahmen statt und wird ergänzt durch spezifische Regelungen in Abhängigkeit von der landesweiten Intensivbettenauslastung bzw. 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz.

1

Regelungen zum Impf-, Genesenen- oder Testnachweis

Für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung sowie für die Nutzung studentischer Lernplätze außerhalb der Bibliothek ist nach dem aktuell geltenden Stufenplan der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) sowie der [Corona-Verordnung Studienbetrieb](#) ein 3G- oder 2G-Nachweis erforderlich. Die erforderlichen Nachweise sind von der Hochschule zu überprüfen.

Die Studierbarkeit der Studiengänge ist durch die Hochschulen mit entsprechenden Maßnahmen zu gewährleisten.

2

Abstandsregelungen

- Die genauen Regelungen zum Abstandhalten in und außerhalb von Hochschulen sind in der jeweils gültigen [Corona-Verordnung Studienbetrieb](#) sowie in der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) zu finden.
- Arbeitsbedingte Personenkontakte sind mit allen geeigneten Maßnahmen zu reduzieren: [SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung](#)

3

Maskenpflicht entsprechend der Corona-Verordnungen

Aktuelle Regelungen zur Maskenpflicht an baden-württembergischen Hochschulen sind in der jeweils gültigen Corona-Verordnung Studienbetrieb sowie in der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu finden.

4

Gründliches Händewaschen

Das gründliche regelmäßige Händewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden) mit hautschonender Seife ist entscheidend, um die Keimzahl auf den Händen zu reduzieren.

5

Regelmäßiges Lüften genutzter Räume

Informationen zum SARS-CoV-2-Infektionsschutz und zur Belüftung finden Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

6

Schutzmaßnahmen für spezifische Hochschulbereiche

- Mensen und Cafeterien: [Corona-Verordnung](#)
- Bibliotheken: [Corona-Verordnung Studienbetrieb](#)
- Hochschulsport: [Corona-Verordnung](#) und [Corona-Verordnung Sport](#)
- Sport im sportwissenschaftlichen Studium: [Corona-Verordnung Sport](#)

7

Durchführung einer Datenverarbeitung in Bereichen mit Studienbetrieb

Erfassung der personenbezogenen Daten zur Nachverfolgung von Infektionsketten, z. B. bei Präsenzveranstaltungen/-formaten, der Nutzung von studentischen Lernplätzen und Bibliotheken: [Corona-Verordnung Studienbetrieb](#) und [Corona-Verordnung](#)

Zusätzliche Informationen für Hochschulen

Die Regelungen werden kontinuierlich angepasst. Grundsätzlich gilt die [Corona-Verordnung](#) und die [Corona-Verordnung Studienbetrieb](#). Die Hochschulen müssen ein Hygienekonzept zur Umsetzung der Hygienevorgaben erstellen.

Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und -angehörige geöffnet und nur zu Zwecken der Hochschule zu nutzen. Ausnahmen sind vom Rektorat zu genehmigen und im **Hygienekonzept** der Hochschule festzuhalten. Hochschulfremde Personen müssen zudem über die aktuell geltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz an der jeweiligen Hochschule informiert werden. Archive und Bibliotheken sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Lehrende, Beschäftigte und Studierende müssen bei neuen Maßnahmen oder Schutzhinweisen informiert und unterwiesen werden. Die **Unterweisungen** sind schriftlich zu dokumentieren. Unterstützung für die notwendige

Gefährdungsbeurteilung finden Sie auf der Internetseite des [Sachgebiets Hochschulen](#) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Kontakt und Ansprechpartner

Die Unfallkasse ist Ihr Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit an der Hochschule. Die jeweiligen Ansprechpersonen sind zu finden unter www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/ansprechpartner/in-der-region/

Weitere Infos zum Thema Coronavirus sind zu finden unter www.ukbw.de/coronavirus

www.ukbw.de

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart
Tel.: 0711 9321-0 | www.ukbw.de/kontakt